

Das Weltkulturerbe Psychonautik

Ein drogenpolitisches Manifest

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
1.Manipulation versus Information.....	3
1.1 Zur Gefährlichkeit von Haschisch und Gras.....	3
1.2 Manipulation statt Information seitens der Weltgesundheitsorganisation.....	4
1.3 Manipulation seitens der Deutschen Bundesregierung.....	5
1.4 Auswirkungen der Manipulationen auf die Rechtssprechung.....	6
1.5 Recht und Ethik.....	7
1.6 Zensur in der Schweiz.....	8
2.Das Weltkulturerbe der Psychonautik – ein drogenpolitisches Manifest.....	11
2.1 Psychedelische Zustände und Psychonautik.....	12
2.2 Weltkulturerbe.....	13
2.3 Psychonautik als Weltkulturerbe.....	14
2.4 Das durch die Konvention geschützte immaterielle Kulturerbe.....	16
2.5 Ziele des Übereinkommens.....	17
2.6 Überlieferung des psychonautischen Weltkulturerbes.....	17
Quellen und Literaturhinweise.....	19

Autor:,	Hans Cousto
Datum:	4. Mai 2010; Änderung 7. April 2026 (Deutschland ist inzwischen dem UNESCO-Abkommen zum immateriellen Weltkulturerbe beigetreten.)
Inhalt:	Ein drogenpolitisches Manifest mit der Zielsetzung, die Riten der Psychonautik als immaterielles Weltkulturerbe dem Schutz der UNESCO zu unterstellen, wobei die politische Verantwortung für den Umgang mit psychotrop wirkenden Substanzen von der WHO weg hin zur UNESCO durch die UNO übertragen werden soll.
Kommentar:	Dieser Text wurde dem Buch »Psychonautik, Hedonismus und Ekstase – 25 berausende Jahre – Festschrift zum Jubiläum des Nachtschatten Verlages« von Hans Cousto (Solothurn 2009; ISBN 978-3-03788-199-6) entnommen. Das einleitende Vorwort wurde neu geschrieben. Das Buch erschien unter der GNU Free Documentation License 1.2. https://nachtschatten.ch/produkt/psychonautik-hedonismus-und-ekstase/
Keywords:	Alkohol, Cannabis, Drogen, Ekstase, Genuss, Genusskultur, Haschisch, Kultur, Kulturerbe, LSD, Party, Psychonautik, psychotrope Substanzen, Recht, Riten, Tanz, UNO, UNODC, UNESCO, Weltkulturerbe, WHO

Vorwort

Dieses drogenpolitische Manifest wurde mit der Zielsetzung verfasst, die Riten der Psychonautik als immaterielles Weltkulturerbe dem Schutz der UNESCO zu unterstellen, wobei die politische Verantwortung für den Umgang mit psychotrop wirkenden Substanzen von der WHO weg hin zur UNESCO durch die UNO übertragen werden soll.

Der grundlegende Gedanke dabei ist, dass die Gebraucher psychotrop wirkender Substanzen nicht als krank angesehen werden dürfen, sondern als Nutzer dieser Substanzen zur Steigerung respektive Erweiterung ihrer Wahrnehmung. Dabei ist es völlig unerheblich, ob die Substanzen ausschließlich zur Erweiterung des Bewusstseins oder auch nur zur Steigerung des Wohlgefühls im Rahmen von Meditationen oder bei Tanz, Ekstase und andere Lustbarkeiten eingenommen werden.

Im Jahre 1952 definierte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) *Sucht* als einen »Zustand periodischer oder chronischer Intoxikation, die für das Individuum und für die Gesellschaft schädlich ist und hervorgerufen wird durch den wiederholten Gebrauch einer natürlichen oder synthetischen Droge«, wobei für das Vorliegen einer Sucht das unbezwingbare Verlangen zum fortgesetzten Konsum, Dosissteigerung und psychische und/oder physische Abhängigkeit als charakteristisch galten. Unter dieser Prämisse wurde die Drogenpolitik der WHO gestaltet.

Der Jurist Sebastian Scheerer stellt zu dieser Definition fest, dass sie vor allem unter dem Eindruck einer Besorgtheit über den Opiatkonsum zustande gekommen sei und dementsprechend auf die meisten anderen Substanzen nicht recht passte. »So wurden Kokain und Cannabis rechtlich als Suchtstoffe behandelt, obwohl sie die Definitionsmerkmale der Sucht gar nicht erfüllten. Auch die barbiturathaltigen Schlafmittel und die stimulierenden Amphetamine schienen in den fünfziger Jahren einerseits dringend einer intensiven Kontrolle zu bedürfen, andererseits aber nach dem damaligen Stand des Wissens keine Sucht zu verursachen.« Die WHO habe daher 1957 zusätzlich den Begriff der Gewöhnung eingeführt, um den aufgetretenen Widersprüchen und Irritationen entgegenzutreten. Doch auch dieser Schachzug sollte nicht alle Ungereimtheiten bei der Begriffswahl beseitigen, so dass man sich bei der WHO 1964 dazu entschloss, auf den Begriff der Sucht gänzlich zu verzichten und statt dessen von Abhängigkeit zu sprechen und zwar in ihrer Zweigliedrigkeit als psychische oder physische Abhängigkeit.

Man erkannte also bereits vor mehr als einem halben Jahrhundert, dass die Säulen, auf denen die Drogenpolitik aufzubauen sei, auf wackligen Füßen stand und versuchte dann mit neuen Begriffsdefinitionen dieses Manko zu umschiffen. Doch auch die neue Kategorisierung löste zahlreiche Irritationen aus. So fragte man sich, warum die in ihrem Gebrauch fast ausschließlich auf den Jemen und Osten Afrikas beschränkte Khat-Pflanze als eigene Kategorie aufgenommen wurde; warum für die beiden Halluzinogene LSD und Cannabis gleich zwei getrennte Abhängigkeitskategorien eingerichtet wurden; und, nicht zuletzt, warum eigentlich Alltagsdrogen, wie etwa Nikotin oder Koffein, gar nicht erst thematisiert worden waren. Solche und ähnliche Fragen wurden von der WHO allerdings nicht erklärt, so dass zahlreiche Experten auf dem Gebiet der internationalen Drogenpolitik wohl zu recht konstatieren, alle Definitionen der WHO seien stets vom Leitmotiv geprägt gewesen, eine plausible Verbindung der vorherrschenden wissenschaftlichen Ansätze zur terminologischen Erklärung und Begründung der internationalen Suchtstoffabkommen herzustellen, da immer wieder neue Substanzen deren strengen Kontrollen unterworfen wurden. So musste der Suchtbegriff immer weiter und notwendigerweise auch immer vager gefasst werden. Offiziell wurde mit der Definition von 1964 die begriffliche Aufspaltung in *psychische* und *physische Drogenabhängigkeit* festgeschrieben und mit ihr ein substanzzentriertes Verständnis des Suchtbegriffs, der aber in seiner Präzisierung so undeutlich war, dass diese Definition wohl als eine strategische gedeutet werden muss, mit der »endlich der Weg frei war zur Einbeziehung aller irgendwie verdächtigen Stoffe in zukünftige Kontrollabkommen.«

Das hier vorliegende drogenpolitische Manifest zeigt einen realistischen Ansatz auf, wie dieses alte Dilemma überwunden werden kann.

Berlin, 4. Mai 2010

Hans Cousto

1. Manipulation versus Information

Bis Mitte der sechziger Jahre blieb Europa weitgehend von der in Amerika wütenden Drogenrepression verschont, obwohl auch die meisten europäischen Staaten in den zwanziger Jahren des letzten Jahrhunderts Betäubungsmittelgesetze in Kraft gesetzt hatten. Als jedoch »Flower-Power« zum Leitmotiv einer weltumspannenden Jugendkultur wurde und überall immer mehr Hippies sich in freier Natur zu Musikfestivals (*open air and for free*) trafen, dort Haschisch rauchten, sich Zauberpilze, Meskalin und LSD einverleibten und so Einblicke in andere Sphären gewannen, sahen konservative Politiker die traditionellen Werte der Gesellschaft gefährdet und riefen zum gnadenlosen Kampf gegen diese neue Jugendkultur auf.

Durch von Regierungen bereitwillig geförderte und gesteuerte breit angelegte Kampagnen in den Massenmedien wurde die Bevölkerung Ende der 60er Jahre und zu Beginn der 70er Jahre mit den aberwitzigsten Horrormeldungen bezüglich einer gigantischen Drogenwelle, die auf Europa überschwappte, bombardiert. Ein konkretes Wissen über Drogen ist durch diese Kampagnen jedoch kaum vermittelt worden. Die Meldungen waren häufig suggestiv konzipiert und einseitig tendenziös ausgelegt, um in demagogischer Weise die Bevölkerung zu manipulieren. Selbst völlig harmlose Haschischraucher wurden häufig als kriminelle Rauschgiftsüchtige diskreditiert.

1.1 Zur Gefährlichkeit von Haschisch und Gras

Als die Universität Bristol im März 2007 die Studie von David Nutt und seinem Forscherteam veröffentlichte, in der festgestellt wurde, dass Alkohol wesentlich gefährlicher sei als Cannabis, vermeldeten die meisten Medien diese Erkenntnis als neu. Das Forscherteam umfasste 40 Drogenexperten, darunter Chemiker, Pharmazeuten, Psychiater, andere Ärzte und Polizisten, und stufte zwanzig gängige Drogen nach ihrer Gefährlichkeit ein. Als im Frühjahr 1998 in einem Kommissionsbericht zur Bewertung des Gefahrenpotenzials von Drogen unter Leitung von Professor Bernard Roques (Abteilungsleiter des Nationalen Instituts für Gesundheit und medizinische Forschung) an den Französischen Staatssekretär für Gesundheit das Gefahrenpotenzial von Alkohol höher eingeschätzt wurde als das von Cannabis, zeigten sich die meisten Medien von dieser Tatsache überrascht, obwohl diese Tatsache seit langem bekannt ist.

Bereits am 29. August 1991 stellte der Kassationshof des Schweizer Bundesgerichtes in einem Verfahren gegen die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich (Nichtigkeitsbeschwerde BGE 117 IV 314 S. 321) fest, dass es eindeutig widerlegt sei, dass Haschisch eine Einstiegsdroge sei und dass das Abhängigkeitspotenzial und die Fähigkeit, soziale und psychische Folgen zu verursachen, bei Haschisch deutlich schwächer sei als bei andern Drogen wie Morphin, Heroin, Amphetamin, Kokain und Alkohol. Dabei bezog sich das Gericht auf Studien von Prof. Hans Kind, Direktor der Psychiatrischen Poliklinik Zürich, der 1985 entsprechende Untersuchungsergebnisse veröffentlichte, sowie auf Studien der Professoren Kielholz, Ladewig und Uchtenhagen, die in ihrem Gutachten zuhanden des Obergerichts des Kantons Zürich vom 26. September 1978 (veröffentlicht in: Schweiz. Rundschau für Medizin 68/1979, S. 1687 ff.) entsprechende Feststellungen machten.

Es gibt jedoch noch weit ältere Untersuchungen, in denen festgestellt wurde, dass Haschisch signifikant weniger gefährlich ist als Alkohol, so der Indische Hanfdrogen-Report (Bericht der Indischen Hanfdrogen-Kommission) von 1893/94. Weder die Auftraggeber noch die den Auftrag erfüllenden Forscher waren Haschisch-Freunde. Gerade deswegen erscheint jedes Misstrauen in die Ergebnisse dieser Untersuchung unangebracht. Die Ergebnisse können nämlich für sich in Anspruch nehmen, so etwas wie der Konsensus der Wissenschaft zum Thema Haschisch zu sein. So heißt es im Abschnitt 490 des Indischen Hanfdrogen-Reports, dass Oberst Hutchinson, der oberste britische Kolonialbeamte von Lahore, erklärte: »Soweit ich die Sache beurteilen kann, sind die Auswirkungen des Alkohols viel schlimmer«. Der höchste Verwaltungsbeamte von Allahabad, J. B. Thomson, erklärte: »Ich kann nicht sagen, dass die Hanfdrogen in ähnlichem Ausmaß mit der Kriminalität zusammenhängen wie der Alkohol, wobei ich nicht nur an die Verhältnisse in Europa denke, denn auch unter den Eingeborenen hier bei uns führt der Alkohol weit eher zu Verbrechen als die Hanfdroge.« Und Oberst Bowie erklärte

beispielsweise, dass er bei zahlreichen Prozessen Recht gesprochen habe, wo schwere Vergehen bis hin zum Mord auf Alkoholeinfluss zurückzuführen waren, dass ihm aber in seiner langen Praxis kein Fall vorgekommen sei, bei dem ähnliche schwere Delikte auf Bhang oder Ganja zurückzuführen gewesen wären. Für die Indische Hanfdrogen-Kommission waren diese Ergebnisse nicht im Sinne ihres Vorhabens, ein Hanfverbot zu begründen und durchzusetzen. So heißt es im Abschnitt 497: »Diese Sachlage ist natürlich für die Kommission recht unbefriedigend, aber doch insofern aufschlussreich, als daraus gefolgert werden darf, dass gewohnheitsmäßiger maßvoller Genuss von Hanfdrogen keine schädlichen Folgen, was psychische und moralische Schäden anbetrifft, zeitigt.«

Auch im Panama Canal Zone Report (*Canal Zone Committee (1925): The Panama Canal Zone Military Investigations*) von 1925 wurde festgehalten, dass die Gefährdungen durch Cannabisgenuss offensichtlich stark übertrieben wurden und dass keine Beweise für nennenswerte schädliche Einflüsse auf Konsumenten vorliegen würden. Im Britischen Cannabis-Report (Bericht des Beratungsausschusses zur Frage der Drogenabhängigkeit) vom 1. November 1968 wurde im Abschnitt VI (Zusammenfassung und Vorschläge) in Punkt 67 festgestellt: »Das uns vorliegende Material beweist: Immer mehr Menschen, hauptsächlich der jungen Generation, aus allen Schichten der Gesellschaft experimentieren mit Cannabis, und sehr viele nehmen es regelmäßig zur geselligen Unterhaltung. Es gibt keinen Beweis, dass dieses Tun Gewaltverbrechen oder aggressives, antisoziales Verhalten hervorruft oder aber bei sonst normalen Menschen Abhängigkeitszustände oder Psychosen schafft, die der ärztlichen Behandlung bedürfen.« Und in Punkt 70 wurde festgehalten: »Wir halten aber auch für sicher, dass – in Bezug auf die körperliche Schädlichkeit – Cannabis sehr viel weniger gefährlich ist als Opiate, Amphetamine und Barbiturate oder auch Alkohol.« Und im British Wootten Report (1969) heißt es: »Wir sind der Ansicht, dass die in der Vergangenheit viel beschworenen von Cannabis ausgehenden Gefahren ... überbewertet wurden. ... Es gibt keine Belege dafür, dass ernstliche Gesundheitsgefährdungen westlicher Gesellschaften unmittelbar auf das Rauchen von Cannabis zurückzuführen sind.«

1.2 Manipulation statt Information seitens der Weltgesundheitsorganisation

Das britische Fachmagazin »New Scientist« hatte im Februar 1998 der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vorgeworfen, eine Studie unter Verschluss zu halten, wonach Haschisch weniger gefährlich sei als Alkohol und Tabak. Die WHO wies dies am 18. Februar 1998 zwar zurück, doch bestätigte die WHO-Expertin Maristela Montero, dass der betroffene Abschnitt in einem im Dezember 1997 publizierten WHO-Papier gestrichen wurde. Die Analyse sei »... mehr spekulativ als wissenschaftlich« gewesen, erklärte sie dazu. Bemerkenswert ist hierbei, wie im vorherigen Abschnitt gezeigt wurde, dass seit Ende des 19. Jahrhunderts bekannt ist, dass durch den Konsum von Alkohol mehr Schäden nachgewiesen werden können als durch den Konsum von psychotrop wirkenden Cannabisprodukten. Offenbar wird bei der WHO einfach das, was nicht ins politische Konzept passt, wegzensiert.

Im zensierten Kapitel stellten drei führende Suchtforscher (Wayne Hall, National Drug and Alcohol Research Centre, University of New South Wales; Robin Room and Susan Bondy, Addiction Research Foundation, Toronto) fest, dass es gute Gründe gibt, festzustellen, »dass Cannabis nicht dieselben Risiken für die öffentliche Gesundheit mit sich bringt wie Alkohol oder Tabak, selbst wenn genau so viele Menschen Cannabis benutzen wie jetzt Alkohol trinken oder Tabak rauchen.« Zwei WHO-Bürokraten verhinderten die Publikation des besagten Kapitels im Bericht der WHO. Dies waren der WHO-Leiter Hiroshi Nakajima (Ruhestand im Juni 1998) und der Leiter der Abteilung Betäubungsmittel, Dr. Tokuo Yoshida. Sie waren wütend über die Ergebnisse der drei Suchtforscher und wollten in jedem Fall verhindern, dass diese Forschungsergebnisse allgemein bekannt respektive anerkannt würden.

Auch die Publikation der größten Studie zu Kokain, die auf diesem Planeten erstellt wurde – und das schon in den frühen 90er Jahren – wurde auf Druck der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) erfolgreich unterdrückt. Die von der WHO und von dem UN Interregionalen Kriminalitäts- und Justiz-Forschungsinstitut (UNICRI) bezahlte Studie, wurde auf Druck der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) von der WHO unterdrückt. Dies passierte, als klar wurde, dass in dem Bericht Fakten genannt wurden, die direkt konträr waren zu den Mythen, Stereotypen und der Propaganda, die der »Krieg gegen die Drogen« gebracht hatte. 1995 drohte die Regierung der USA, die Finanzierung für die WHO

einzustellen, wenn der Report veröffentlicht würde. Offensichtlich war auch in diesem Fall die WHO nicht in der Lage, die Weltbevölkerung sachlich und seriös zu informieren. Die WHO hat durch ihr Verhalten ihre Vertrauenswürdigkeit verwirkt, sie kann nicht als seriöse und glaubwürdige Institution für die Drogenpolitik eingestuft werden. Deshalb muss die UNO ihr die Kompetenzen für den Bereich »Drogen« entziehen und diese einer anderen Institution der UNO anvertrauen, beispielsweise der UNESCO. Vgl. hierzu den Abschnitt »Weltkulturerbe« auf Seite 13 im Kapitel »Das Weltkulturerbe der Psychonautik«.

1.3 Manipulation seitens der Deutschen Bundesregierung

Heute kann festgestellt werden, dass bereits vor mehr als 100 Jahren Untersuchungen gezeigt haben, dass der Genuss von Haschisch und/oder Gras weniger Schäden verursacht als der Konsum von Alkohol, eine Erkenntnis, die die deutsche Bundesregierung Anfang der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts nicht publiziert wissen wollte, wie im folgenden dargestellt wird.

Im Jahre 1969 kritisierte im Vorfeld der Umwandlung des Opiumgesetzes (Höchststrafe 3 Jahre) in das Betäubungsmittelgesetz (BtMG, Höchststrafe seinerzeit 10 Jahre, heute 15 Jahre) der nicht nur politisch der Studentenbewegung nahestehende »Spiegel« das Cannabisverbot, auch die als liberal geltende Wochenzeitung »Die Zeit« forderte Ende 1969 in einer Artikelserie die Legalisierung oder zumindest die Entkriminalisierung der zum Konsum notwendigen Vorbereitungshandlungen.

Am 4. Juni 1970 informierte Gesundheitsministerin Käte Strobel (SPD) den Bundestag über die Regierungspläne zur Schaffung eines neuen Betäubungsmittelgesetzes, am 13. Juli 1970 präsentierte sie dem Bundeskabinett einen Referentenentwurf, der zwischen den Ministerien abgestimmt und am 12. November vom Kabinett beschlossen wurde. Ziel des Entwurfs war bei den Regelungen betreff Cannabis eine zum Teil erhebliche Erweiterung der Strafraumen, »um das Gesetz damit zu einem wirkungsvolleren Instrument bei der Bekämpfung der Rauschgiftsucht zu machen« (Deutscher Bundestag 1971:1). Zugleich verabschiedete das Kabinett unter Federführung des Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit ein »Aktionsprogramm zur Bekämpfung des Drogen- und Rauschmittelgebrauchs« mit ergänzenden Maßnahmen, die vor allem eine Verstärkung der Repression von Handel und Schmuggel zum Inhalt hatten. An zweiter Stelle stand eine zentral organisierte Kampagne zur »Aufklärung der Bevölkerung«. Neben der offenen Aufklärung umfasste die Kampagne auch verdeckte Öffentlichkeitsarbeit, bei der die Bundesregierung gezielt nicht als Absender der Information in Erscheinung trat, um den Eindruck einer allgemeinen Trendwende gegen den Cannabiskonsum zu erwecken. So stellte sie etwa Schülerzeitungen und anderen Printmedien kostenlos anonyme Artikel und Rundfunkanstalten Funkspots und Abschreckungsfilme zur Verfügung, die für das Publikum wie redaktionelle Beiträge aussehen sollten. Durch Täuschung sollte somit die Meinung der Bevölkerung manipuliert werden.

Aufgrund eines schriftlichen Appells von Gesundheitsministerin Käte Strobel befasste sich der Deutsche Presserat Anfang Juni 1972 mit dem Thema Drogen und forderte die Redaktionen auf, »bei der Behandlung der Drogen- und Rauschmittelgefahren auf eine sensationelle Berichterstattung ebenso zu verzichten wie auf jede Bagatellisierung der Verwendung von Rauschmitteln«. Am 17. Juni 1972 wandte sich zudem der parlamentarische Staatssekretär Heinz Westphal (SPD) in einem Brief an Ernst Klett, den Vorsitzenden des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, mit der Bitte, eine vergleichbare Entschließung für den Buchhandel anzuregen, da Bücher wie der »Haschisch-Report« des Zeit-Redakteurs Rudolf Walter Leonhardt eine »mit Sicherheit ... große Anzahl Jugendlicher« zum Konsum von Cannabis verführt hätten. Die formal begründete Ablehnung Kletts bezeichnete das Ministerium als »enttäuschend«. Versuche von Zensur scheinen in der Drogenpolitik in der Bundesrepublik Deutschland eine lange Tradition zu haben.

1.4 Auswirkungen der Manipulationen auf die Rechtsprechung

Im November 1969 legte der Münchner Rechtsanwalt Hermann Messmer Verfassungsbeschwerde gegen das Cannabisverbot ein, die er mit der »erwiesenen Ungefährlichkeit« der Droge und der dadurch im Vergleich zur Alkohol »willkürlichen Aufnahme« ins Opiumgesetz begründete. Vorausgegangen war ein Urteil des Bayerischen Obersten Landgerichts vom 27. August 1969, das die Strafbarkeit des Erwerbs von Cannabis als verfassungskonform ansah (RReg. 4a St 81/69). In seiner Begründung stützte sich das Gericht auf einen Tagungsbericht der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen, der Cannabis als eine suchterzeugende Substanz beschrieb, die »erhebliche Probleme für die Volksgesundheit darstellt«. Das Bundesverfassungsgericht schloss sich dieser Auffassung an und lehnte die Beschwerde Messmers am 17. Dezember 1969 ab, obwohl diverse groß angelegte Studien ein genau gegenteiliges Ergebnis betreffend die Gefährlichkeit von Cannabis erbrachten. Das Bundesverfassungsgericht stützte sich lieber auf die Propaganda der Suchtstoffkommission als auf wissenschaftliche Studien.

Im Jahre 1994 musste das Bundesverfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland aufgrund verschiedener Vorlagebeschlüsse über die Verfassungsmäßigkeit des Cannabisverbots entscheiden (BVerfGE 90, 145 – Cannabis; 9. März 1994). Das oberste deutsche Gericht entschied zwar, dass das Cannabisverbot durch den Ermessensspielraum gedeckt sei, den das Grundgesetz dem Gesetzgeber einräumt, beschränkte jedoch gleichzeitig die Sanktionen, die bei der Durchsetzung des Gesetzes eingesetzt werden dürfen, und verpflichtete die Bundesländer zur effektiven Angleichung der Strafverfolgungspraxis. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, neuere wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Ausland zu berücksichtigen, um in Zukunft zu entscheiden, ob das Strafrecht tatsächlich das geeignetste Mittel sei, um die angestrebten Schutzfunktionen zu erreichen. Bei seiner Entscheidung berücksichtigte das Gericht jedoch nicht die gegebenen wissenschaftlichen Erkenntnisse, insbesondere nicht die betreffend des üblichen Umgangs mit psychotrop wirkenden Cannabisprodukten. Im Folgenden einige Auszüge aus der Entscheidung der Karlsruher Richter:

»Der Gleichheitssatz gebietet nicht, alle potenziell gleich schädlichen Drogen gleichermaßen zu verbieten oder zuzulassen. (...) Für die unterschiedliche Behandlung von Cannabisprodukten und Alkohol sind ebenfalls gewichtige Gründe vorhanden. So ist zwar anerkannt, dass der Missbrauch von Alkohol Gefahren sowohl für den Einzelnen wie auch die Gemeinschaft mit sich bringt, die denen des Konsums von Cannabisprodukten gleichkommen oder sie sogar übertreffen. Gleichwohl ist zu beachten, dass Alkohol eine Vielzahl von Verwendungsmöglichkeiten hat, denen auf Seiten der rauscherzeugenden Bestandteile und Produkte der Cannabispflanze nichts Vergleichbares gegenübersteht. Alkoholhaltige Substanzen dienen als Lebens- und Genussmittel; in Form von Wein werden sie auch im religiösen Kult verwandt. In allen Fällen dominiert eine Verwendung des Alkohols, die nicht zu Rauschzuständen führt; seine berauschende Wirkung ist allgemein bekannt und wird durch soziale Kontrolle überwiegend vermieden. Demgegenüber steht beim Konsum von Cannabisprodukten typischerweise die Erzielung einer berauschenden Wirkung im Vordergrund.«

»Weiterhin sieht sich der Gesetzgeber auch vor die Situation gestellt, dass er den Genuss von Alkohol wegen der herkömmlichen Konsumgewohnheiten in Deutschland und im europäischen Kulturkreis nicht effektiv unterbinden kann. Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz gebietet nicht, deswegen auf das Verbot des Rauschmittels Cannabis zu verzichten.«

Manche Formulierungen des Gerichtes erscheinen mehr als absurd: »In allen Fällen dominiert eine Verwendung des Alkohols, die nicht zu Rauschzuständen führt ...« Hier wird besonders deutlich, dass die Richter seinerzeit mehr als realitätsfremd waren, man denke nur an das »Koma-Saufen« vieler Jugendlicher oder an den Bierkomment der Farben tragenden Studentenverbindungen. Der Bierkomment beinhaltet alte überlieferte oder durch langjährige Gewohnheit gültige Regeln in Bierangelegenheiten beim studentischen Saufen, wobei auch andere Alkoholika als kommentgemäße Stoffe akzeptiert werden. Problematisch hierbei ist, dass mit dem Bierkomment auch stellenweise ein Trinkzwang von Alkoholika einhergeht. Diese studentischen Sauftraditionen hätten dem Gericht bekannt sein müssen, da diese schon öfters Anlass für gerichtliche Auseinandersetzungen waren.

Völlig verkannt hat das Gericht die Vielzahl von Verwendungsmöglichkeiten, die psychotrop wirkende Cannabisprodukte haben. Sie dienen als Lebens- und Genussmittel in Form von Gewürzen, Backwaren und Bier. In Form von Haschisch und Gras werden sie auch im religiösen Kult verwendet. Zudem hätte sich auch damals schon der Gesetzgeber vor die Situation gestellt sehen müssen, dass er den Genuss von Cannabis wegen der herkömmlichen weit verbreiteten Konsumgewohnheiten in Deutschland und im europäischen Kulturkreis nicht effektiv unterbinden kann. Die Schätzungen über die damalige Konsumentenzahl in Deutschland schwankten nach Harald Körner (BtMG, Einleitung) zwischen drei bis vier Millionen, was etwa vier bis fünf Prozent der Gesamtbevölkerung Deutschlands entsprach. Dabei handelte es sich jedoch überwiegend um Gelegenheitskonsumenten.

1.5 Recht und Ethik

Das Recht ist die verbindliche Ordnung des allgemein akzeptierten Verhaltens innerhalb einer Gruppe (Staates), das ein Angehöriger dieser Gruppe gegenüber anderen Mitgliedern äußert. Das Recht ordnet menschliche Beziehungen. Der Genuss von psychotropen Substanzen wie Cannabis betrifft nur den Konsumenten selbst, er untersteht somit nur individuelle ethischen Regeln und entzieht sich folglich als Verhalten des Einzelnen dem Recht als Regelung menschlicher Beziehungen. Jedem Menschen einen großen Spielraum einzuräumen, wie er sein Leben in eigener Verantwortung führen will, ist Kennzeichen einer liberalen Rechtsordnung.

Mit der Begrenzung des Rechts auf eine Regelung der Beziehungen zu anderen Menschen hängt ein Grundsatz des heutigen Strafrechts zusammen: Nur ein Verhalten, das die Rechtsgüter anderer Menschen oder einer ganzen Gruppe unmittelbar beeinträchtigen könnte, kann strafwürdig sein. Es genügt dazu nicht, dass die Mehrheit einer Gruppe, selbst eine kompakte Mehrheit, ein Verhalten moralisch verurteilt. Damit wird dem Strafrecht ethische Bedeutung nicht abgesprochen. Die Menschen zu bewahren vor äußerlich zugefügtem Schaden an Leib und Leben sowie Freiheit, Ehre und Eigentum, ist ebenfalls eine Aufgabe der Ethik, jedoch nicht der Individual-, sondern der Sozialethik. Abgelehnt wird einzig die Auffassung, die Gebote der Individualethik oder gar der Religion strafrechtlich zu sichern. Ein Blick auf das Wirken der Inquisition oder das Wüten des Strafrechts in totalitären Staaten zeigen, welche Irrwege eröffnet werden, wenn das Strafrecht das Einhalten religiöser, moralischer oder politischer Überzeugungen gewährleisten soll.

Der Genuss psychotroper Substanzen wie Cannabis und alle Vorbereitungshandlungen dazu wie der Anbau, Erwerb und Besitz beeinträchtigen die Rechtsgüter anderer Menschen nicht und können aus ethischer Sicht somit auch nicht strafbewehrt sein, denn jeder muss in seiner Art genießen können und niemand darf, solange der Genuss nicht auf Kosten oder zu Lasten anderer erfolgt, ihn in seinem eigentümlichen Genuss stören. Dies ist ein Grundprinzip der Menschen- und Bürgerrechte. Das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) verstößt in gravierender Weise gegen dieses Grundprinzip der Menschen- und Bürgerrechte, das jedem die Freiheit zugesteht, alles tun zu dürfen, was einem anderen nicht schadet: Die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen hat also nur die Grenzen, die den anderen Mitgliedern der Gesellschaft den Genuss eben dieser Rechte sichern. Deshalb darf die gesetzgebende Gewalt keine Gesetze erlassen, welche die Ausübung der natürlichen und bürgerlichen Rechte beeinträchtigen oder hindern.

Gesetze, also von der Exekutive (Regierung) ausgearbeitete und der Legislative (Parlament) abgeseignete Gesetze, werden als gesetztes Recht oder auch als positives Recht bezeichnet. Der rechtspositivistische Rechtsbegriff wird allein durch die ordnungsgemäße Setzung und die soziale Wirksamkeit bestimmt. Gesetze dienen somit der Rechtssicherheit im sozialen Kontext und müssen deshalb zweckmäßig sein für das Gemeinwohl. Zudem muss das Recht der Gerechtigkeit dienen. Steht ein Gesetz in unerträglichem Maße im Widerspruch zur Gerechtigkeit oder wird bei der Setzung des Rechts (Einführung des Gesetzes) Gerechtigkeit nicht erstrebt oder gar bewusst verleugnet, dann wird ein solches Gesetz als »*unrichtiges Recht*« bezeichnet.

Das Deutsche Betäubungsmittelgesetz (BtMG) stellt die Vorbereitungshandlungen (Anbau, Erwerb, Herstellung) für den Genuss bestimmter psychotroper Substanzen unter Strafe, jedoch sieht das BtMG

für die Vorbereitungshandlungen für den Genuss anderer psychotroper Substanzen keine Strafe vor. Strafwürdig ist nur der Umgang mit in den Anlagen I bis III zu § 1 BtMG aufgeführten Substanzen (Stoffe). Cannabisprodukte sind in den Anlagen aufgeführt, und somit ist der Umgang damit strafwürdig. Da jedoch aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse der Umgang mit Cannabisprodukten weniger schädlich ist als beispielsweise der Umgang mit Alkohol, muss die im gesetzten Recht festgelegte Liste der »verbotenen Stoffe« als willkürlich und somit als nicht gerecht (unerträglich ungleich) respektive »unrichtiges Recht« bezeichnet werden. Zudem beeinträchtigen Erwerb, Besitz und Genuss von Cannabisprodukten nicht den Genuss und/oder die Lebensqualität anderer Menschen. Somit verstößt das BtMG gegen die Grundprinzipien der Menschen- und Bürgerrechte. Auch in dieser Hinsicht muss das BtMG als »unrichtiges Recht« bezeichnet werden.

Der Begriff »unrichtiges Recht« wurde von dem Rechtsphilosophen Gustav Radbruch (bekannt durch die Radbruchsche Formel) im Jahr 1946 in dem Aufsatz »Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht« eingeführt. Da die höchstrichterliche Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland sich mehrfach auf diesen Aufsatz bezog, zählt dieser Aufsatz zu den einflussreichsten rechtsphilosophischen Schriften des 20. Jahrhunderts.

1.6 Zensur in der Schweiz

In der Schweiz gab es in den frühen 80er Jahre des letzten Jahrhunderts eine geheime »schwarze Liste« von sogenannten »verbotenen« Büchern. Obwohl es sich lediglich um eine Liste von Büchern handelte, die von zumindest einem kantonalen Gericht eingezogen wurden, glaubten einige Gerichte, dass der Verkauf dieser Bücher generell durch die Bundesanwaltschaft untersagt worden sei. Diverse Titel dieser »verbotenen« Bücher waren jedoch im Verzeichnis der lieferbaren Titel des Schweizer Buchzentrums und konnten problemlos über jede Buchhandlung bezogen werden. Wegen des Verkaufs dieser Bücher wurden nur »alternative« Läden der Untergrundszene oder Marktfahrer behelligt. Die Liste lautete wie folgt:

Schweizerische Bundesanwaltschaft – Zentralstellendienste: Verzeichnis richterlich eingezogener Bücher (Druckerzeugnisse, die zumindest von einem kantonalen Gericht gemäß Art. 19 Ziff.1, Abs. 8 und Art. 19 c BetmG eingezogen worden sind, Stand 1.01.1985):

Mel Frank, Ed. Rosenthal: **Marijuana Grower's Guide**, And/Or Press, San Francisco/Cal.

Mel Frank, Ed. Rosenthal: **Enzyklopädie des Marihuana-Anbaus**, Volksverlag, Linden

Jack S. Margolis, Richard Clorfene: **Der Grassgarten (Das offizielle Handbuch für Marijuana-freunde)**, Volksverlag, L.

Mel Frank, Ed. Rosenthal: **Marijuana-Zucht in Haus und Garten**, Volksverlag, Linden

Murphy Stevens: **Marijuana-Anbau in der Wohnung**, Volksverlag, Linden

Michael Starks: **Marijuana Potency**, And/Or Press, San Francisco/Cal.

Michael Starks: **Marijuana Potenz**, Volksverlag, Linden

Mohammed Mrabet: **Haschisch**, Werner Pieper, Der Grüne Zweig 49, Löhrbach

Dr. Alexander Sumach: **Haschisch**, keine Verlagsangabe

Hans-Georg Behr: **Das Haschisch Kochbuch**, Josef Melzer Verlag, Darmstadt

Hainer Hai: **Das definitive Deutsche Hanf-Handbuch**, Werner Pieper, Der grüne Zweig 73, Löhrbach

O.T. Oss, O.N. Oeric: **Psilocybin Magic Mushroom Grower's Guide**, And/Or Press, San Francisco/Cal.

Gary P. Menser: **Hallucinogenic and Poisonous Mushroom / Field Guide**, And/Or Press, San Francisco/Cal.

Rolf Brück, Zeline Root: **Lotus Millefolia**, Werner Pieper, Die Grüne Kraft, Löhrbach

Klaus G. Bär: **Nebukadnezars Traum**, Volksverlag, Linden

Timothy Leary: **Politik der Ekstase**, Volksverlag, Linden

Ram Dass (Richard Alpert): **Alles Leben ist Tanz**, Schickler Versand & Verlag, Berlin

Thaddeus Golas: **Der Erleuchtung ist es egal, wie Du sie erlangst**, Sphinx Verlag, Basel

Ram Dass (Richard Alpert): **Denke daran, sei hier und jetzt**, Sadha Verlag, Berlin

T. Leary, R. Metzner, R. Alpert: **Psychedelische Erfahrungen**, Volksverlag, Linden

Timothy Leary: **Neurologik**, Volksverlag, Linden

William Levy: **Oh Amsterdam – Das neue Jerusalem der Drogenkultur – Ein Reiseführer**, Volksverlag, Linden

Hinweis: Einige dieser Titel wurden auch in der Bundesrepublik Deutschland indiziert. Indizierte Bücher dürfen in Deutschland Personen unter 18 Jahren nicht zugänglich gemacht, nicht in der Öffentlichkeit beworben und mit der Post nur per »Einschreiben/Eigenhändig« versendet werden. Der Erwerb und Besitz ab 18 Jahren ist jedoch legal.

Der Marktfahrer Roger Liggerstorfer wurde mehrfach wegen des Verkaufs von Drogenfachbüchern in der Schweiz angeklagt und verurteilt. Seine Einstellung zum Drogenproblem war amtsbekannt: Liggerstorfer trat öffentlich immer wieder für die Liberalisierung des Umgangs mit Haschisch ein. Die Gerichte konnten die Meinung des Herrn Liggerstorfer, die Freigabe des Haschischs würde viele Haschischkonsumenten davon abhalten, auf harte Drogen umzusteigen, nicht teilen. Die Richter meinten, fast alle Drogenkonsumenten begännen mit weichen Drogen und stiegen erst nachher auf harte Drogen um. Solche sogenannte weiche Drogen habe Liggerstorfer durch den Verkauf der besagten Bücher empfohlen, obwohl in diesen Büchern auf das Verbot des Umgangs mit Cannabisprodukten hingewiesen worden war.

Am Montag, den 8. Dezember 1980, wurde der Stand des Marktfahrers Liggerstorfer anlässlich des Solothurner Monatsmarktes von der Kantonspolizei kontrolliert. Dabei wurden fünf verschiedene Buchtitel – insgesamt 21 Bücher – beschlagnahmt. Drei Buchtitel davon waren auf der sogenannten »schwarzen Liste«, und zwei Titel wurden vorsorglich zur Kontrolle eingezogen. Das Amtsgericht Solothurn-Lebern verurteilte den Angeklagten Liggerstorfer am 16. März 1981 u.a. wegen des Anbietens dieser Bücher auf dem Monatsmarkt zu drei Wochen Gefängnis auf Bewährung mit einer Bewährungsfrist von zwei Jahren und einer Buße von Fr. 200.–.

Roger Liggerstorfer akzeptierte das Urteil nicht und legte Widerspruch ein. Dem Widerspruch (der Appellation) legte er diverse neue Beweismittel bei; so eine Rechnung des Kaufhauses *Nordmann* (seinerzeit das größte Kaufhaus in Solothurn) mit diversen dort erworbenen Aufklebern mit Sprüchen wie »Enjoy Cocaine«, »Marijuana, nature's way of saying high ...« und andere mehr; so eine Rechnung von *Coop-City* mit dem dort erworbenen Aufkleber mit dem Spruch »Enjoy Cocaine«; so das Buch »Pflanzen der Götter« von Albert Hofmann und Richard E. Schultes (Hallwag Verlag) sowie das Buch »Drogen – Sucht oder Genuss« von Daniel Leu (Lenos Verlag).

Am 25. November 1981 tagte das Obergericht des Kantons Solothurn und bestätigte wider Erwarten das Urteil des Amtsgerichtes. Auf die von Liggerstorfer eingereichten neuen Beweismittel ging das Gericht überhaupt nicht ein. (Es wurden auch keine Verfahren gegen das Kaufhaus *Nordmann* und gegen *Coop-City* eingeleitet. Auch die Verlage *Hallwag* und *Lenos* blieben unbehelligt.). Das Obergericht erkannte zwar, dass die Liste der Bundesanwaltschaft keine Verbotliste sei, sondern lediglich eine Sammlung von bei der Bundesanwaltschaft eingegangenen mitteilungsrechtlichen Urteilen war und somit vornehmlich als informatorisches Hilfsmittel diene. Dennoch bestätigte das Obergericht das Urteil der Vorinstanz.

In den Medien wurde das Urteil mit Befremden aufgenommen. Neben der Härte der Strafe überraschte vor allem die Begründung des Urteils: Die Bundesanwaltschaft hatte nämlich kein Recht, Bücher als »Betäubungsmittel-Literatur« zu untersagen oder zu verbieten. Ihre Aufgabe war lediglich, Literatur, die »geeignet ist, gegen das Betäubungsmittelgesetz zu verstoßen«, an die zuständigen Staatsanwälte der Kantone weiterzuleiten. Über eine allfällige Beschlagnahmung dieser Literatur hatten die kommunalen und kantonalen Gerichte zu befinden. Die Gerichte waren lediglich verpflichtet, ihre Urteile an die Bundesanwaltschaft weiterzuleiten, weil sie als Schweizerische Zentralstelle für den unerlaubten Betäubungsmittelverkehr amtiert.

Für die Verwirrung des Solothurner Einzelrichters war die Bundesanwaltschaft mitverantwortlich, da sie ein internes und nicht öffentliches »Verzeichnis der in der Schweiz richterlich eingezogener Betäubungsmittel-Literatur« zur Verfügung stellte, jedoch ohne eine aufklärende Mitteilung über den Stellenwert der Liste. Beim Solothurner Amtsgericht wurde das Verzeichnis zu einer »schwarzen Liste« umgedeutet, obwohl außer der Bundesanwaltschaft niemanden bekannt war, welche Gerichte unter welchen Umständen welche Urteile gefällt hatten. Diese Tatsache ist deshalb von Bedeutung, weil dem Marktfahrer vorgeworfen wurde, vorsätzlich gehandelt zu haben. Die drei besagten Bücher auf der Liste der Bundesanwaltschaft wurden zuvor in drei verschiedenen Kantonen richterlich

eingezogen, nämlich in Appenzell-Ausserrhoden (1978), im Aargau (1979) und im Wallis (1979). Außer der Beschlagnahmung dieser Bücher und der Übernahme der Verfahrenskosten wurde nichts verfügt; die drei Betroffenen erhielten weder eine Strafe noch eine Buße.

Das Obergericht machte zwar im zweiten Prozess klar, dass die erstinstanzliche Verurteilung bloß wegen der Liste der Bundesanwaltschaft nicht zulässig war, hielt aber trotzdem am Urteil fest und bestätigte die bedingte Gefängnisstrafe (drei Wochen Gefängnis mit einer Bewährungsfrist von zwei Jahren) und die Buße von 200 Franken.

Der Marktfahrer Roger Liggerstorfer ließ sich durch das Urteil nicht beirren. Er gründete die Auslieferung und Versandbuchhandlung »*Ganesh Press*« in Hundwil im Appenzellerland (1982), danach den »*Nachtschatten Verlag*« in Grenchen (1984) und danach die Fachbuchhandlung »*Dogon*« in Solothurn (1985), um Fachbücher zum Thema Drogen unter die Leute zu bringen. Der Nachtschatten Verlag veröffentlichte in der Folge das kulturelle Erbe der Gebrauchsmuster verschiedenster psychotrop wirkender Substanzen in gedruckter Form und sorgt somit für die dauerhafte Überlieferung dieses kulturellen Erbes an die kommenden Generationen.

2. Das Weltkulturerbe der Psychonautik – ein drogenpolitisches Manifest

Grundsatzerklärung

Bei genauer Betrachtung der Gegebenheiten ist festzustellen, dass immer mehr Menschen durch die wachsenden Auswirkungen des illegalen Drogenhandels sowie der Politik, welche diesen zu kontrollieren versucht, beunruhigt sind. Die globale Entwicklung zeigt, dass der von den Vereinten Nationen eingeschlagene Weg zur Drogenkontrolle gescheitert ist. Die Vereinten Nationen sind aufgerufen, folgende Überlegungen und die daraus abgeleiteten Vorschläge in Erwägung zu ziehen.

Es wird festgestellt:

- dass in den meisten Ländern versucht wird, die internationalen UNO-Drogenkonventionen von 1961, 1971 und 1988 zur Drogenkontrolle voll anzuwenden;
- dass diese Versuche sich als erfolglos erwiesen haben, was das Unterbinden des illegalen Drogenhandels betrifft;
- dass diese Versuche nicht selten zu einer Zunahme des Drogenhandels führen;
- dass diese Versuche schädliche und kontraproduktive Auswirkungen haben;
- dass die schwächsten Glieder der Drogenhandelskette (die Drogenkonsumenten, Kleinkuriere und die ländliche Bevölkerung in Zonen mit illegalen Anpflanzungen) unverhältnismäßig stark unter den negativen Konsequenzen von Drogenkontrollmaßnahmen zu leiden haben.

Unter den negativen Konsequenzen sind zu erwähnen:

- Verletzung der grundlegenden Menschenrechte der schwächsten Glieder der Drogenhandelskette (ökonomische, politische, kulturelle Rechte und das Recht auf Gesundheit);
- Manipulation von Informationen durch Organisationen der Vereinten Nationen wie die Weltgesundheitsorganisation, die durch einzelne Mitglieder hierzu genötigt wurde;
- Verletzung der nationalen Souveränität von Vertragsländern der UNO-Konventionen und ganz speziell der sogenannten drogenproduzierenden Länder;
- Zerrüttung des Rechtsstaates durch die Zunahme von Willkür und Korruption und durch die Schaffung von nationalen und internationalen Kontrollorganen, welche der demokratischen Kontrolle entrinnen;
- Das Verschwenden von Geldern für die Repression. Diese Gelder würden besser eingesetzt für zweckmäßige Aufklärungs-, Präventions-, Schadenminimierungs- und Therapieprogramme.

Aus diesem Grund sind diese Drogenkontrollmaßnahmen als ineffizient und nutzlos zu klassifizieren, da sie ein großes Hindernis zur Einführung von neuen Strategien, um das Problem sowohl auf globaler wie auf lokaler Ebene anzugehen, darstellen. Es ist zu befürchten, dass die Verstärkung der aktuellen Politik zu einer Verschlechterung der Drogensituation beiträgt und zunehmend die Glaubwürdigkeit dieser Politik in der breiten Öffentlichkeit im allgemeinen schwindet.

Drogenpolitik muss sich den Prinzipien einer guten Regierungsführung unterordnen, wie sie in den universalen Menschenrechtserklärungen, in der Konvention über Biodiversität und in anderen internationalen Abkommen zugrunde gelegt sind. Insbesondere sind die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Rechte sowie das Recht auf kulturelle Vielfalt für alle Individuen zu garantieren. Deshalb wird hier den Regierungen der Welt vorgeschlagen, die Vereinten Nationen dazu aufzufordern, das Politikfeld »Drogenkontrolle« respektive »Umgang mit psychotrop wirkenden Substanzen« der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (*United Nations Office on Drugs and Crime, UNODC*) zu entziehen und der Organisation für Bildung, Wissenschaft und Kultur (*UNESCO*) anzuvertrauen.

Des näheren Verständnisses wegen sind vor der eigentlichen Begründung an dieser Stelle einige grundlegende Begriffserläuterungen zum Thema »*Psychedelik und Psychonautik*« aufgeführt, gefolgt von Ausführungen zum Thema »*Weltkulturerbe*«. Anschließend folgen Erläuterungen zur »*Psychonautik als Weltkulturerbe*« mit der Begründung der oben aufgeführten Forderung, damit die Überlieferung des psychonautischen Weltkulturerbes gewährleistet werden kann.

2.1 Psychedelische Zustände und Psychonautik

Psychedelisch bezeichnet einen manchmal euphorischen Trance-, Rausch- oder Meditations-Zustand oder -Eindruck des Bewusstseins bzw. der Sinne, der sich durch eine Vermischung von Sinneseindrücken bzw. Sinneserlebnissen auszeichnet und oft auch als *bewusstseinsweiternd* beschrieben wird. Der Begriff psychedelisch setzt sich aus griech. *psyché* (Seele) und griech. *dēlos* (offenkundig, offenbar) zusammen, bedeutet somit wörtlich *Seele hervorbringend*, also einen Zustand, in dem die Seele offenbart wird. Der Begriff *psychedelisch* wurde 1956 vom britischen Psychiater Humphrey Osmond in Zusammenarbeit mit dem britischen Schriftsteller Aldous Huxley geprägt. Beide Männer suchten nach einem Wort für eine neue Art von Drogenwirkung auf die Seele.

Psychedelische Zustände werden häufig durch psychotrop wirkende Substanzen hervorgerufen, sind aber auch durch Meditation, Musik, Trancetanz bzw. im weitesten Sinn durch Selbsthypnose zu erreichen. Praktiken, die zu psychedelischen Bewusstseinszuständen führen, sind in fast allen Kulturen zu finden. Bekannte Beispiele sind die Dhikr-Zeremonien der Sufis, der Gebrauch der Friedenspfeife, aber auch der Gebrauch psychotroper Substanzen wie LSD, DMT, Psilocybin (Zauberpilze) oder Meskalin (Peyote-Kaktus). Die Bedeutung des Peyote-Gebrauchs für die indigene Kultur hat beispielsweise die nationale mexikanische UNESCO-Kommission bereits erkannt und den Huichol Pilgerpfad entlang der heiligen Stätten Huiricuta sowie dieselben im Jahr 2004 in die Vorschlagsliste (*Tentative List*) für das Weltkulturerbe aufgenommen.

Bewusstseinsweiterung ist ein Begriff, der auf sehr unterschiedliche Weise verwendet werden kann. Er bezeichnet zum einen eine über das alltägliche Bewusstsein hinausgehende Erfahrung, die aus einer Veränderung des Bewusstseinszustandes oder dem Erleben einer größeren Einsichts- oder Wahrnehmungsfähigkeit besteht. Es wird von Phänomenen berichtet, die vom Erlebenden als *außersinnliche Wahrnehmung* oder *außerkörperliche Erfahrung*, bzw. als Erfahrungen der Ich-Entgrenzung (mit Gefühlen der *Grenzenlosigkeit* und der *All-Einheit*) beschrieben werden. Die heutige Naturwissenschaft betrachtet bewusstseinsweiternde Erfahrungen als subjektiv, weil sie derzeit zumeist noch nicht einer wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich sind. Das eigentliche Verlangen bei einer Bewusstseinsweiterung konzentriert sich auf ein inneres Erlebnis, auf einen Rausch oder eben auf ein verändertes Bewusstsein. **Bewusstsein** kann man dem ursprünglichen Sinn des Wortes nach nicht erlangen, da der Begriff *Bewusstsein* vielmehr einer Tätigkeit als einer Sache entspricht. *Bewusst sein* ist eine Tätigkeit. Das Wort *bewusst* stammt von dem nicht mehr gebräuchlichen Verb *bewissen* ab, was soviel bedeutet wie *sich zurechtfinden* oder *um etwas wissen*. Unter Bewusstsein versteht man einerseits den Zustand geistiger Klarheit, andererseits die Gesamtheit der psychischen Vorgänge, durch die der Mensch der Außenwelt und seiner selbst gewahr wird.

Die **Psychonautik** ist das Erforschen der eigenen Psyche und des Unterbewusstseins, meist mit Hilfe von bewusstseinsweiternden Techniken wie Meditation oder Gebrauch psychotrop wirkender Substanzen in einem geeigneten Rahmen. Der Begriff Psychonautik, der in der Szene der Bewusstseinsforscher, die den Einsatz psychoaktiver Substanzen im Rahmen ihrer Studien für legitim halten und praktizieren, verwendet wird, findet immer mehr Zuspruch. Hierbei handelt es sich um eine Wortzusammensetzung aus den zwei griechischen Begriffen *psyché*, gleichbedeutend mit Hauch, Atem, Seele (als Träger bewusster Erlebnisse), und *nautiké*, gleichbedeutend mit Schiffahrtskunde, respektive *naus*, gleichbedeutend mit Schiff.

Die Kunst der Psychonautik wird zumeist in ritualisierter Form durch erfahrene Psychonautiker an noch unerfahrene Interessierte weitergegeben. Die erste psychedelische Reise eines Psychonautikers hat oft den Charakter einer zeremoniellen Einweihung in zuvor nicht erahnte Dimensionen des Bewusstseins.

Die durch *transzendente*, *ekstatische* und *mystische* Erfahrungen ausgelösten Wahrnehmungs- und Bewusstseinswandlungen, die durch eine Erweiterung der Wahrnehmung und des Bewusstseinszustandes gekennzeichnet sind, haben nicht selten prägenden Charakter für die Persönlichkeitsentfaltung. Deshalb ist es von Vorteil, wenn der Reiseleiter ein erfahrener und vertrauenswürdiger Psychonautiker ist, um den Novizen sicher und sanft zu seinem selbst gesetzten Ziel geleiten zu können.

Das auf einer psychonautischen Reise wahrgenommene **transzendente** Erlebnis übersteigt oft die Grenzen der Erfahrung und des sinnlich Erkennbaren. Das Wort **transzendent** ist eine Zusammensetzung aus dem lateinischen Verb *scandere* (*steigen, besteigen, zu etwas hinaufsteigen*) und der Präposition *trans* (*jenseits, über*). **Transzendenz** ist ein Prozess vorübergehender Natur bei dem man weit über das Alltagsbewusstsein hinausgehen kann, doch der Zustand veränderten Bewusstseins ist dabei immer zeitlich begrenzt. Im Gegensatz dazu ist die **Transformation**, die Umwandlung, die Umgestaltung oder die Umformung eine dauerhafte Veränderung in den Strukturen und Funktionen des Bewusstseins.

Eine grenzenlose (religiöse) Verzückung im Zusammenklang mit der höchsten Begeisterung erlebt man auf einer psychonautischen Reise nicht selten im Zustand der **Ekstase**. Der Begriff *Ekstase* wurde im 16. Jahrhundert dem gleichbedeutenden kirchenlateinischen Wort *ecstasis* (griechisch *ékstasis*: *das Aussichheraustreten, das Außersichgeraten, die Verzückung*) entlehnt. Das Wort Ekstase fundiert in der griechischen Präposition *ex*: *aus, heraus* und dem griechischen Verb *hístánai*: *setzen, stellen, legen* respektive *hístastai*: *sich setzen, sich stellen, sich legen*. Das entsprechende lateinische Verb heißt *statuere*, von dem die lateinischen Worte *status*: *das Stehen, das Stillstehen* und *statua*: *das Standbild, die Bildsäule* abgeleitet sind. Somit bedeutet *Ekstase* wörtlich *ex-stasis* – aus dem statischen Zustand, dem gewöhnlichen Bewusstseinszustand, herausgetreten sein. Die Ekstase ist eine transzendente Erfahrung und von einer Entrückung des Geistes von allen Sinneseindrücken gekennzeichnet wie auch vom Fehlen des Gegensatzes der Außenwelt zum Ich. Der Ekstatiker erlebt ohne Gebrauch seiner Sinne die unmittelbare Verschmelzung mit dem Göttlichen und ist in der Ekstase eine Einheit mit der Gottheit.

Mystische Erfahrungen auf psychonautischen Reisen beflügeln das Bewusstsein, alle Dimensionen der Welt zu transzendieren. Nach der Welle der **Mystik** im antiken Griechenland im 6. Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung erlebten die *Eleusinischen Mysterien* in Attika durch den Dionysoskult und den Orphischen Kult eine wahre Hochblüte. An den Zeremonien, den **Orgien** (von griechisch *órgia*, gleichbedeutend mit *heiliger Handlung*) durften nur Eingeweihte teilnehmen, denn die **Mysterien** waren Geheimkulte. Die ebenso geheime kultische Weihe nannte man *mystérion* und den speziell in die (Dionysischen) Eleusinischen Geheimlehren Eingeweihten nannte man *mýstes*, ein Name, der von dem Verb *mýein* (*einweihen in die Mysterien, unterweisen, unterrichten*) abgeleitet ist. Der Mystiker schließt seine leiblichen und geistigen Augen für die Dinge der Sinnenwelt und für die Logik des Verstandes, während er sich unvorstellbaren und unfassbaren Gewalten anvertraut und sich im Rausch der Ekstase mit dem höchsten Wesen jenseits von Sein und Nichtsein vereintigt.

2.2 Weltkulturerbe

Die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (englisch *United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization*, UNESCO) ist eine internationale Organisation und gleichzeitig eine der 16 rechtlich selbstständigen Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (UN). Sie hat ihren Sitz in Paris (Frankreich). Derzeit sind 193 Staaten in der UNESCO vertreten. Das von der UNESCO erfasste Welterbe setzt sich aus dem Weltkulturerbe und dem Weltnaturerbe zusammen und wird allgemein als »UNESCO-Welterbe« bezeichnet. Grundlage ist das 1972 in Paris verabschiedete »Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt«, das 1975 in Kraft trat.

Die UNESCO hat in drei Proklamationen in den Jahren 2001, 2003 und 2005 insgesamt 90 besonders erhaltenswerte immaterielle Kulturgüter aus allen Weltregionen zu »Meisterwerken« ernannt und 2003 ein »Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes« getroffen. Nachdem 30 Staaten

es ratifiziert hatten, trat es zum 20. April 2006 in Kraft. Die Schweiz hat das von der UNESCO-Generalkonferenz am 17. Oktober 2003 verabschiedete Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes am 16. Juli 2008, die Republik Österreich am 9. April 2009 ratifiziert. Die Bundesrepublik Deutschland ist erst im April 2013 dem Übereinkommen beigetreten, da die Kompetenzen zwischen dem Bund und den einzelnen Bundesländern diesbezüglich zuvor nicht abgeklärt werden konnten. Die offizielle Urkunde wurde von Botschafter Michael Worbs am 10. April 2013 in Paris an UNESCO-Generaldirektorin Irina Bokowa überreicht. Das Übereinkommen trat in Deutschland am 9. Juli 2013 in Kraft. Mit dem Programm »Meisterwerke des mündlichen und immateriellen Erbes der Menschheit« wird das Welterbeprogramm ergänzt.

Laut dem UNESCO-Übereinkommen zählen zum immateriellen Kulturerbe »Praktiken, Darbietungen, Ausdrucksformen, Kenntnisse und Fähigkeiten – sowie die damit verbundenen Instrumente, Objekte, Artefakte und Kulturräume –, die Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Individuen als Bestandteil ihres Kulturerbes ansehen.«

In dem Übereinkommen heißt es: »Dieses immaterielle Kulturerbe, das von einer Generation an die nächste weitergegeben wird, wird von Gemeinschaften und Gruppen in Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt, ihrer Interaktion mit der Natur und ihrer Geschichte fortwährend neu geschaffen und vermittelt ihnen ein Gefühl von Identität und Kontinuität. Auf diese Weise trägt es zur Förderung des Respekts vor der kulturellen Vielfalt und der menschlichen Kreativität bei.«

Der Gebrauch psychotrop wirkender Substanzen findet im allgemeinen gemeinschaftlich in speziellen Kulturräumen statt und wird von den praktizierenden Psychonautikern als festen Bestandteil ihrer Lebenskultur respektive ihres Kulturerbes angesehen. Die Kunst der Psychonautik wie auch die dazugehörigen Einweihungsriten werden bis heute von einer Generation an die nächste weitergegeben. Die Riten werden von Gemeinschaften und Gruppen in Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt, ihrer Interaktion mit der Natur und ihrer Geschichte fortwährend neu geschaffen und vermitteln den daran teilhabenden Menschen ein Gefühl von Identität und Kontinuität. Auf diese Weise tragen die unterschiedlichen Riten für den Gebrauch unterschiedlich wirkender Substanzen im Bereich der Psychonautik zur Förderung des Respekts vor der kulturellen Vielfalt und der menschlichen Kreativität bei. Gemäß Definition im UNESCO-Übereinkommen gehören somit die Riten aus dem Bereich der Psychonautik eindeutig zum Weltkulturerbe und gehören somit auch in den Schutzbereich des UNESCO-Übereinkommens.

2.3 Psychonautik als Weltkulturerbe

Das Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes aus dem Jahre 2003 definiert als immaterielles Kulturerbe Praktiken, Darbietungen, Ausdrucksformen, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die damit verbundenen Instrumente, Objekte, Artefakte und Kulturräume, die Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Individuen als Bestandteil ihres Kulturerbes ansehen. Man hat sich also für Arbeitsdefinitionen entschieden, die neben der Beschreibung der Kulturformen den Aspekt der Lebensfähigkeit des immateriellen Kulturerbes und seine Bedeutung für die jeweiligen Gesellschaften ins Zentrum rücken.

Die Riten der Psychonautik sind ein immaterielles Kulturerbe. Die Lebensfähigkeit dieser Riten kann nur gewährleistet werden, wenn es für die Zelebrierung dieser Riten geschützte Räume gibt. Diese Gewährleistung ist heute nicht gegeben, da in den allermeisten Staaten dieser Welt der Umgang mit psychotrop wirkenden Substanzen strafrechtlich verfolgt wird und Orte, wo diese Riten zelebriert werden, nicht selten von der Polizei heimgesucht werden. Ursache hierfür ist die Tatsache, dass die Naturwissenschaft, insbesondere die Medizin, derzeit bewusstseinsweiternde Erfahrungen als rein subjektive Erfahrungen einstuft. Bewusstseinsweiternde Erfahrungen sind noch nicht einer allgemein anerkannten wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich und über ihren Erlebniswert hinaus haben sie für Schulmediziner keine objektiv diskutierbare Bedeutung. Das Persistieren bewusstseinsweiterter Zustände wird aus medizinischer Sicht manchmal auch als krankhaft betrachtet.

Es gibt jedoch auch Mediziner, die außergewöhnliche Bewusstseinszustände, die durch die Einnahme psychotrop wirkender Substanzen hervorgerufen werden, als einen gut zu nutzenden Segen für die menschliche Gesundheit respektive für das menschliche Wohlbefinden werten. Dies zeigte sich beispielsweise auf einem Symposium zum 100. Geburtstag von Albert Hofmann, bei dem der Entdecker der Substanz LSD mehrfach auf dem Podium bereitwillig und mit viel Humor Fragen beantwortete. Einerseits ist heute nach mehr als sechs Jahrzehnten nach der Synthese durch den Chemiker Albert Hofmann im Jahre 1938 die Substanz LSD in einem zutiefst ambivalenten Ruf und in allen Ländern der Erde ist sie verboten, andererseits gibt es genauso lange währende Bemühungen, das potente Psychedelikum als Medikament oder sakralen Bewusstseinsfahrstuhl einsetzen zu dürfen. Auf dem Symposium in Basel wurden die Bemühungen für einen legalen und geregelten Einsatz von LSD in Medizin, Therapie und im Rahmen von Ritualen diskutiert. Das Symposium stand unter dem Patronat von Institutionen wie zum Beispiel »The Beckley Foundation« (UK), die die britische Regierung und die UNO in Drogenfragen berät; die »Gesellschaft für Arzneipflanzenforschung« (A); das »Europäische Collegium für Bewusstseinsstudien (ECBS)« (DE); die »Schweizerische Ärztegesellschaft für Psycholytische Therapie (SÄPT)« (CH) und die »Multidisciplinary Association for Psychedelic Studies (MAPS)« aus den USA. Der wissenschaftliche Bereich war im weiteren vertreten durch das »Heffter Research Center« an der Psychiatrischen Universitätsklinik in Zürich sowie das »Heffter Research Institute« aus Santa Fe.

In der Medizin und im Rechtswesen werden psychotrop wirkende Substanzen oft unter dem Oberbegriff *Betäubungsmittel* subsumiert, obwohl viele dieser Substanzen keine betäubende Wirkung entfalten können. Der medizinische Fachausdruck für Betäubungsmittel, *Anästhetikum*, ist aus der Negationsform *an-aisthétikós* abgeleitet und bedeutet *nicht fühlbar, nicht empfindbar und nicht wahrnehmbar*. Der Begriff *Ästhetik* kommt von griechisch *aisthéstai* (*fühlen, empfinden und wahrnehmen*), respektive von *aisthétikós* (*zum Wahrnehmen fähig*).

Ein bereits vor Beginn eines außergewöhnlichen Bewusstseinszustandes gegebenes hohes Potenzial der Empfindungsfähigkeit für das sinnlich wahrnehmbare Schöne (das *Ästhetische*) verstärkt die Wahrscheinlichkeit einer intensiven Erlebnisfähigkeit bei einer psychonautischen Reise. Da LSD beispielsweise die Erlebnisintensität im gleichen Bereich verstärkt, und zwar deutlich, hat LSD eine starke Wesensverwandtschaft mit der Eigenschaft zur erhöhter Feinfühligkeit und Empfindsamkeit, also etwas, das ein sensibles und gut funktionierendes Nervensystem voraussetzt. LSD bewirkt somit haargenau das Gegenteil von dem, was man von einem Betäubungsmittel (*Anästhetikum*) erwartet, einer Minderung oder Ausschaltung der sensorischen Feinfühligkeit.

Wie schon erwähnt, ist der Fachbegriff für Betäubungsmittel, *Anästhetikum*, als Negation zum Begriff *Ästhetik* gebildet worden und bedeutet *nicht empfinden, nicht wahrnehmen*. Es ist somit völlig widersprüchlich und unlogisch, LSD als Betäubungsmittel zu bezeichnen, da diese Substanz die Sinne anregt und das Wahrnehmungsspektrum stimuliert und erweitert und nicht, wie ein echtes Betäubungsmittel, das Potenzial für Reizempfindungen dämpft und betäubt. LSD ist ein *Ästhetikum* und kein *Anästhetikum*.

Die heutige *Betäubungsmittelgesetzgebung* basiert somit auf falschen Vorgaben respektive falschen Voraussetzungen, was ein gewichtiger Grund für ihre Ineffizienz ist. Statt die Gebraucher psychotrop wirkender Substanzen zu diskriminieren, sollte man in einem kulturell eingebetteten Rahmen den Umgang mit diesen Substanzen zulassen. Hierbei gilt es Drogenkompetenz und Drogenmündigkeit zu fördern, damit ein vernünftiges Risikomanagement zur Schadensminderung machbar wird. Zudem muss es für die Riten der Psychonautik geschützte Räume geben, damit das Erfahrungswissen betreffend psychotroper Substanzen und ihrer Wirkungen weitergegeben werden kann. Nur so kann das Individuum auf lange Sicht *Drogenautonomie* erlangen. Autonomie respektive Selbstbestimmung ist das Gegenteil von Abhängigkeit respektive Fremdbestimmung. Drogenautonomie ist somit das Gegenstück zu Drogenabhängigkeit, und zur Drogenautonomie gehört die Tradierung der psychonautischen Riten, damit dieses Erfahrungswissen respektive dieses immaterielle Kulturerbe weiterhin von Generation zu Generation weitervererbt werden kann.

Immaterielles Kulturerbe findet sich in vielen Bereichen gesellschaftlicher Praktiken, Rituale und Feste; zum Beispiel Bräuche, Traditionen und Spiele im Zusammenhang mit Jahreszeiten oder Naturphänomenen, Umzüge, Paraden, Prozessionen, Fastnachtsbräuche, traditionelle Lebensweisen und Fertigkeiten. Auch Wissen und Praktiken im Umgang mit der Natur und dem Universum gehören dazu; zum Beispiel Kosmologien, Wissen über Heilpflanzen und ihre Anwendung, Aussaatkalender. Alle hier genannten Bereiche wurden und werden im Rahmen des UNESCO-Welterbes seitens diverser Regierungen diskutiert, der Bereich der psychonautischen Riten fehlt jedoch in den amtlichen Auflistungen, obwohl diese Riten zu den ältesten Traditionen des kulturellen Welterbes zählen.

Psychonautik als Teil der Bewusstseinskultur betrifft bei weitem nicht nur die Partykultur oder den hedonistischen Gebrauch psychotrop wirkender Substanzen, sondern vor allem den Gebrauch dieser Substanzen im Rahmen religiöser Riten und im Rahmen des Gesundheitswesens zur Erhaltung und Wiederherstellung von physischer und psychischer Gesundheit. Der Wissenschaft steht hiermit ein großes Betätigungsfeld offen. Und für Politiker stehen somit vielfältige Varianten zur Verfügung, psychonautische Riten für das immaterielle Weltkulturerbe vorzuschlagen.

2.4 Das durch die Konvention geschützte immaterielle Kulturerbe

Das durch die Konvention geschützte immaterielle Kulturerbe

- wird von einer Generation an die nächste weitergegeben;
- wird von Gemeinschaften und Gruppen in Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt, ihrer Interaktion mit der Natur und ihrer Geschichte ständig neu geschaffen;
- vermittelt den Gemeinschaften und Gruppen ein Gefühl von Zugehörigkeit und Kontinuität;
- trägt zur Förderung des Respekts vor der kulturellen Vielfalt und der menschlichen Kreativität bei;
- steht im Einklang mit den bestehenden internationalen Menschenrechtsinstrumenten;
- basiert auf der Zielsetzung der wechselseitigen Achtung zwischen Gemeinschaften, Gruppen und Individuen;
- ist Element einer Strategie nachhaltiger Entwicklung.

Seit geraumer Zeit werden psychonautische Riten nicht selten im Rahmen von Partys zelebriert. Dies war bei den Festlichkeiten auf dem Monte Verità über Ascona am Lago Maggiore im Kanton Tessin in den ersten beiden Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts ebenso der Fall wie bei den von den Hippies veranstalteten Partys in den 60er und 70er Jahren des 20. Jahrhunderts wie auch bei den derzeit im Umfeld der Techno- und Trance-Bewegung organisierten Partys. Die Partys bilden einen Rahmen für eine Erhöhung der Lebensfreude durch Tanz, Ekstase und andere Lustbarkeiten. Diese Kunst des Feierns mit dem Aspekt der Erreichung außergewöhnlicher Bewusstseinszustände wird von einer Generation an die nächste weitergegeben und wird von Gemeinschaften und Gruppen in Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt, ihrer Interaktion mit der Natur und ihrer Geschichte ständig neu geschaffen. Goa-Partys beispielsweise vermitteln den Teilnehmenden ein Gefühl von Zugehörigkeit und Kontinuität und tragen zur Förderung des Respekts vor der kulturellen Vielfalt und der menschlichen Kreativität bei.

Das Leitmotiv der Menschenrechte, das in Artikel 4 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte am 26. August 1789 festgeschrieben wurde, lautet: *»Die Freiheit besteht darin, alles tun zu dürfen, was einem anderen nicht schadet: Die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen hat also nur die Grenzen, die den anderen Mitgliedern der Gesellschaft den Genuss eben dieser Rechte sichern.«* Das heißt, in der Formulierung von Georg Büchner ausgedrückt: *»Jeder muss in seiner Art genießen können, jedoch so, dass keiner auf Unkosten eines andern genießen oder ihn in seinem eigentümlichen Genuss stören darf.«* Partys, die einen sicheren Rahmen für psychonautische Riten bieten, stehen somit im Einklang mit den Grundlagen der Menschenrechte, da bei diesen Riten kein Dritter zu Schaden kommt. Zudem sind solche Partys Elemente einer Strategie nachhaltiger Entwicklung, da die Erweiterung des Bewusstseins mittels Einnahme psychotrop wirkender Substanzen im Partykontext im allgemeinen auf der Zielsetzung der wechselseitigen Achtung zwischen Gemein-

ten, Gruppen und Individuen basiert. Goa- und Trance-Partys beispielsweise erfüllen alle Kriterien, die in der UNESCO-Konvention genannt werden, damit etwas als immaterielles Kulturerbe klassifiziert werden kann.

2.5 Ziele des Übereinkommens

Ziele des Übereinkommens sind

- die Bewahrung des immateriellen Kulturerbes;
- die Sicherung des Respekts vor dem immateriellen Kulturerbe der betreffenden Gemeinschaften, Gruppen und Individuen;
- die Förderung des Bewusstseins für die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes und seiner gegenseitigen Wertschätzung auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene;
- die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Unterstützung.

Die wichtigsten pharmakologischen Auslöser außergewöhnlicher Bewusstseinszustände sind die sogenannten *entheogenen* Drogen, gefolgt von den *entaktogenen* Drogen. Entheogene Drogen sind Substanzen, die das Göttliche in einem entstehen und gewahrt werden lassen. Der Begriff *entheogen* ist aus den drei griechischen Wörtern *en* (innen), *theós* (Gott, Gottheit) und *gen* (generieren, erzeugen) zusammengesetzt. Zu den wirksamsten entheogenen Substanzen zählen die auch als Halluzinogene bezeichneten Indolderivate LSD (Lysergsäurediethylamid), DMT (Dimethyltryptamin), DET (Diethyltryptamin) und Psilocybin wie auch die Phenethylamine Meskalin und 2C-B.

Als *entaktogene* Drogen bezeichnet man Substanzen, die das innere Gefühl und Empfinden steigern. Der Begriff ist von dem lateinischen Wort für Berührung, Tastsinn und Gefühl, *tactus* abgeleitet. Zu den klassischen entaktogenen Substanzen zählen die drei Methylendioxyamphetamine MDMA (Ecstasy), MDE (Eve) und MBDB (Eden), wobei MDMA wegen seiner speziellen Wirkung auch als empathische Droge, also als eine Droge, die Bereitschaft und Fähigkeit fördert, sich in die Einstellung anderer Menschen einzufühlen, bezeichnet wird.

Die Einnahme von Substanzen zum Herbeiführen von außergewöhnlichen Bewusstseinszuständen erfolgt meistens gemäß alten Traditionen in ritualisierter Form. Ein willkürliches Einnehmen dieser Substanzen ohne Sinn und Verstand kann zu erheblichen individuellen und sozialen Problemen führen. Psychonautische Riten, angeleitet von erfahrenen Psychonautikern, mindern die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Problemen und dienen somit dem physischen und psychischen Gesundheitsschutz. Deshalb gilt es, das immaterielle Kulturerbe der psychonautischen Riten zu bewahren und den Gemeinschaften, Gruppen und Individuen, die diese Riten zelebrieren, den nötigen Respekt der Gesellschaft zu sichern und das allgemeine Bewusstsein für die Bedeutung dieser Riten zu fördern, damit die Wertschätzung dieser Riten auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene nicht mehr von einem einseitigen rein materialistischen Gedankengut getrübt wird.

2.6 Überlieferung des psychonautischen Weltkulturerbes

Das psychonautische Kulturerbe wird im allgemeinen von Mensch zu Mensch bei einer persönlichen Begegnung im Rahmen spezieller Riten weitergegeben. Wesentliche Elemente der psychonautischen Kultur werden somit mündlich überliefert. Drogenkompetenz erlangt man somit nicht nur durch Aneignung von Fachwissen über die Wirkungsweisen verschiedener Substanzen, sondern vor allem durch die Einbindung dieses Wissens in die Gestaltung der eigenen Konsummuster zur Heraus- und Weiterbildung der individuellen Genussskultur. Ohne diesen Lernprozess und ohne ausgeprägte Kultur des Genießens, das heißt ohne Drogenkompetenz, ist ein unproblematischer Konsum verschiedenster psychotroper Substanzen auf Dauer kaum oder gar nicht realisierbar. Der erste Schritt zur Erlangung dieser Drogenkompetenz ist die Aneignung von Fachwissen über psychoaktive Substanzen. Ein solches Fachwissen ist auch in Büchern dargestellt und kann durch Lesen erlernt werden.

Die öffentlich geschürte Angst vor psychotrop wirkenden Substanzen sitzt tief verankert im Bewusstsein vieler potentieller und praktizierender Drogengebraucher und ist somit oftmals ein nicht unbedeutender negativer Faktor im persönlichen Set. Diese Angst steht diametral dem unabdingbaren Wunsch gegenüber, mittels psychotrop wirkender Substanzen transzendente Bewusstseinszustände zu erleben. Es sind also nicht so sehr medizinische Gründe, die die Angst vor diesen Substanzen verursachen, sondern vielmehr die von der Gesellschaft auf das Individuum übertragene Angst, dass bei der Durchbrechung des Seelenpanzers Inhalte zum Vorschein kommen könnten, die unbekannt, respektive unvertraut sind und die das Bewährte und Selbstverständliche im eigenen Selbst in Frage stellen könnten. Der Ursprung dieses Angstszenarios liegt in der Tatsache begründet, dass mit dem Gebrauch von Rauschmitteln Bewusstseinszustände so verändert werden können, dass durch Variationen des bewussten Erlebens neue Einblicke in nicht alltägliche Wirklichkeiten und damit in andere Dimensionen von Erfahrungen eröffnet werden. Die Suche nach diesen Risikofaktoren im oben bezeichneten Bereich und die Versuche ihrer Vermeidung gehören mit zum Pflichtprogramm zur Erlangung von Drogenkompetenz. Hierbei spielt die Reflexion persönlicher Drogenenerfahrungen eine zentrale Rolle.

Erfahrungen aus der Technokultur belegen, dass Technopartys ein äußerst beliebtes und oft genutztes Setting für die Einnahme psychotrop wirkender Substanzen sind. Dies liegt einerseits an der intensiven Gruppendynamik, die sich auf einem Dancefloor entwickelt und in der man sich geradezu laben kann, andererseits am Gefühl der Geborgenheit, das durch gemeinsames Erleben ekstatischer Zustände vermittelt wird. Störungen in dem subtilen Gefüge des Partysettings können nachhaltige negative Auswirkungen auf einzelne an der Party teilnehmende Personen verursachen, wobei es hierbei völlig belanglos ist, ob die Personen im Augenblick der Störung nüchtern oder unter Einwirkung bestimmter Drogen sind. Dies liegt in der Tatsache begründet, dass Menschen, die sich über Stunden hinweg in Trance und Ekstase (hinein) tanzen, äußerst sensibel und verletzlich sind. Das heißt, dass präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Störungen im Kontext von Technopartys nicht nur im Wohlergehen von Drogengebrauchern begründet sind, sondern zum Wohl aller getroffen werden müssen.

Das Problem besteht nun aber darin, dass ein solcher kollektiver genussorientierter Drogenkonsum gemeinsam erlernt werden muss und dass eben dieser Lernprozess unter den Bedingungen der Illegalität deutlich erschwert wird. Illegalität und Strafverfolgung sabotieren die Heraus- und Weiterbildung von soziokulturellen Regelwerken zur Erlangung von Drogenkompetenz, zerstören systematisch Konsumentengemeinschaften und verhindern nicht selten die Weitergabe von Erfahrungswissen. Zur Erlangung von Drogenkompetenz und Drogenmündigkeit gehört somit nicht nur das Studium von Drug, Set und Setting, sondern vor allem auch politische Arbeit und Engagement in Hinblick auf eine Neuregelung der Drogengesetzgebung, um den Drogenkonsum frei von Repression und gesellschaftlich integriert so unproblematisch wie möglich gestalten zu können, da die Art und das Ausmaß der Probleme, die aus verschiedenen Konsummustern entstehen können, vor allem auch vom Grad der Integration von Drogen in der Gesellschaft abhängig sind. Je informierter und offener mit Drogen und Drogenkonsum umgegangen wird, desto eher können informelle Reaktionen im Konsumenten- und Freundeskreis, in der Familie oder am Arbeitsplatz greifen und vor den potentiell immer möglichen negativen Auswirkungen von Drogenkonsum bewahren.

Drogenkonsum ist nicht grundsätzlich ein Problem, dem entgegengewirkt werden muss, sondern der Konsum psychotrop wirkender Substanzen ist als Phänomen wahrzunehmen, das unter bestimmten Voraussetzungen in die Lebenswirklichkeiten der Menschen integrierbar ist und dort einen berechtigten Platz haben kann. Voraussetzungen hierfür sind Drogenkompetenz als Basis eines autonom kontrollierten, sozial integrierten und vor allem genussorientierten Konsums sowie Drogenmündigkeit als Ausgangspunkt von Wert- und Handlungskriterien zur Partizipation von Drogenkonsumenten am Kultur- und Gesellschaftsleben.

Zu den Bewahrern des psychonautischen Weltkulturerbes zählen nebst den echten Schamanen und Zeremonienmeistern, die dieses Kulturgut persönlich übermitteln, ein paar wenige Fachverlage wie beispielsweise der Nachtschatten Verlag in Solothurn, der AT Verlag in Baden und der Verlag Werner Piepers MedienXperimente (*Der Grüne Zweig; Die Grüne Kraft*) in Löhrbach, die Informationen zur psychonautischen Kultur aus erster Hand veröffentlichen und somit allgemein zugänglich machen. In den Veröffentlichungen wird durch die Beschreibung der Kulturformen somit das Wissen um dieses

Erbe in schriftlicher Form festgehalten und für nachfolgende Generationen erhalten. Dies kann die Lebensfähigkeit des immateriellen psychonautischen Kulturerbes zwar unterstützen, jedoch nur im begrenzten Ausmaß, da zur Lebensfähigkeit dieses Erbes eben auch die Praxis gehört.

Quellen und Literaturhinweise

Barsch, Gundula: Zielsetzungen in der Prävention, in: Die Drogen- und Suchtkommission beim Bundesministerium für Gesundheit: Stellungnahme der Drogen- und Suchtkommission zur Verbesserung der Suchtprävention, Berlin 2002
<http://www.drogenkult.net/?file=text004>

Bundesverfassungsgericht: Beschluss des Zweiten Senats vom 9. März 1994 (Cannabis-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts; BVerfGE 90, 145 - Cannabis)
<http://www.eve-rave.net/abfahrer/download/eve-rave/mzdr103.pdf>

Cousto, Hans: Recht und Ethik, Berlin 2008
<http://www.hanfparade.de/cannabis-legalisieren/recht-und-ethik.html>

Cousto, Hans: Drogen, Politik und Polizei, Berlin 2003
<http://www.drogenkult.net/?file=text011>

Cousto, Hans: Drogeninduzierte und andere außergewöhnliche Bewusstseinszustände, online Publikation 1998
<http://www.eve-rave.net/abfahrer/kultur.sp?text=3&page=2>

Cousto, Hans: Drogenkompetenz und Drogenmündigkeit – Psychonauten im Untergrund, online Publikation 2002
<http://www.drogenkult.net/?file=text002>

Cousto, Hans: Vom Urkult zur Kultur – Drogen und Techno, Solothurn 1995
<http://www.eve-rave.net/abfahrer/kultur.sp?text=5&page=0>

Deutsche UNESCO-Kommission e.V.: Deutschland ist dem UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes 2013 beigetreten.
<https://www.unesco.de/orte/immaterielles-kulturerbe/immaterielles-kulturerbe-in-deutschland/>

Eidgenössisches Departement des Innern: Ratifikation der UNESCO-Konvention zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes – Erläuternder Bericht, Bern 2006
https://www.bak.admin.ch/dam/bak/de/dokumente/kulturpolitik/gesetze_-_vernehmlassungen-berichte/bericht_ueber_dieergebnissevernehmlassung.pdf.download.pdf/bericht_ueber_dieergebnissevernehmlassung.pdf

European Coalition for Just and Effective Drug Policies (ENCOD): Manifest der Globalkoalition von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) zuhanden der Spezialsitzung der UNO Generalversammlung zur Drogenthematik in New York vom 8.-10. Juni 1998
<https://encod.org/de/wer-wir-sind/fur-eine-gerechte-und-wirksame-drogenpolitik/>

Eve & Rave Berlin, Redaktion Webteam: Pressemitteilung vom 27. Februar 2006 zum LSD-Symposium in Basel
<http://www.eve-rave.net/abfahrer/presse/presse06-02-27.html>

Eve & Rave Berlin, Redaktion Webteam www.eve-rave.net Berlin: Hanfparade 2009 – Für eine freie Wahl! Pressemitteilung vom 20. Juli 2009 zur Hanfparade
<http://www.eve-rave.net/abfahrer/presse/presse09-07-20.html>

Eve & Rave Berlin, Redaktion Webteam www.eve-rave.net Berlin: Hanfparade 2010 – Cannabis ist Weltkultur! Pressemitteilung vom 28. November 2009 zur Hanfparade
<http://www.eve-rave.net/abfahrer/presse/presse09-11-28.html>

Wayne Hall, Robin Room, Susan Bondy (1995): WHO Project on Health Implications of Cannabis Use: A Comparative Appraisal of the Health and Psychological Consequences of Alcohol, Cannabis, Nicotine and Opiate Use
<http://www.cannabislegal.de/studien/who/index.htm>

Indische Hanfdrogen-Kommission: Bericht der Indischen Hanfdrogen-Kommission 1893/94, zitiert nach: Rudolf Walter Leonhardt: Haschisch-Report – Dokumente und Fakten zur Beurteilung eines sogenannten Rauschgiftes, München 1970 (ISBN: 3-492-01818-1)

Kind, Hans: Die Gefährlichkeit der Drogen und die heutige Drogenpolitik, NZZ Nr. 142 vom 22./23. Juni 1985, S. 39

Leonhardt, Rudolf Walter: Haschisch Report – Dokumente und Fakten zur Beurteilung eines sogenannten Rauschgiftes, München 1970, <https://krimdok.uni-tuebingen.de/Record/1619684365/Description>

Nutt, David and others. Development of a rational scale to assess the harm of drugs of potential misuse. Lancet 2007; 369: 1047; THE LANCET (23.03.07): Ein vernünftiger Maßstab zur Bewertung der Gefahren von Drogen

Radbruch, Gustav: Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, in: Süddeutsche Juristenzeitung. 1946, S. 105-108
http://de.wikipedia.org/wiki/Radbruchsche_Formel

Roques, Bernard: Probleme durch das Gefahrenpotential von Drogen, Bericht der Kommission unter Leitung von Professor Bernard Roques für den Französischen Staatssekretär für Gesundheit (Übersetzung aus dem Französischen: Bundessprachenamt – Referat SM II 2), Paris 1998; Vgl.: Hans Schuh: Alkohol – Opium fürs Volk. Wie französische Wissenschaftler die Gefährlichkeit der gängigsten Suchtmittel bewerten, in: Die Zeit Nr. 28 vom 2. Juli 1998, S.31 http://www.zeit.de/1998/28/199828.drogen_.xml

Scheerer, Sebastian: rororo special: Sucht, Reinbek 1995, S. 14

Scheerer, S./Vogt, I. (Hg.) (1989): Drogen und Drogenpolitik. Ein Handbuch, Frankfurt a.M. und New York, S. 14 f.; Vgl.: <http://www.bisdro.uni-bremen.de/quensel/Internet%20Reader/kiffen.pdf>

Schmidt, Verena: "Alte" Politik gegen "neue" Drogen? – Cannabis in den 60ern/70ern und Ecstasy in den 90ern: zwei bundesdeutsche "Jugenddrogen"-Debatten im Vergleich, Hg.: akzept e.V. & Trimbo-Institut & INDRO e.V. <https://vwb-verlag.de/lieferbare-buecher/435/alte-politik-gegen-neue-drogen-cannabis-in-den-60ern/70ern-und-ecstasy-in-den-90ern-zwei-bunde>

Schulz, Hans: Strafbarkeit von Konsumenten von Betäubungsmitteln?, in: Stefan Bauhofer, Pierre-Henri Bolle, Volker Dittmann (Hrsg.: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie): Drogenpolitik - Beharrung oder Wende = Politique de la drogue - continuation ou alternance, Verlag Rüegger, Chur/Zürich 1997, https://www.pw-portal.de/themen/drogenpolitik---beharrung-oder-wendepolitique-de-la-drogue---continuation-ou-alternance_8538

Schweizer Bundesgericht
<http://www.bger.ch> BGE 117 IV 314 S. 314 ff.

Schweizerische Depeschagentur (SDA): Hasch-Studie zu positiv, Meldung vom 18. Februar 1998

UNESCO: Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur: Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes vom 17. Oktober 2003
<http://www.unesco.de/ike-konvention.html?&L=0>

UNESCO: Intangible Cultural Heritage – ICH; The States Parties to the Convention for the Safeguarding of the Intangible Cultural Heritage; offizielle Website der UNESCO
<http://www.unesco.org/culture/ich/index.php>

WHO EXPERT COMMITTEE ON ADDICTION-PRODUCING DRUGS (1952): WHO Technical Series, 3. Report, Genf

Wikipedia: Seite »*Meisterwerke des mündlichen und immateriellen Erbes der Menschheit*«, in: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie, Bearbeitungsstand: 13. Juli 2009, 18:57 UTC
http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Meisterwerke_des_mündlichen_und_immateriellen_Erbes_der_Menschheit&oldid=62173542

Wikipedia: Seite »*Psychedelisch*«, in: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie, Bearbeitungsstand: 2. August 2009, 19:43 UTC
<http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Psychedelisch&oldid=62896972>

Wikipedia: Seite »*UNESCO-Welterbe*«, in: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie, Bearbeitungsstand: 10. August 2009, 18:41 UTC
<http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=UNESCO-Welterbe&oldid=63200739>

World Health Organization global Cocaine Project Study suppressed by the United States for 13 years, 1995; Vergl. hierzu: Tribble: Der WHO-Kokain Report, den DU nicht sehen sollst (veröffentlicht am 22. Juni 2009 von tribble)
<http://www.hanfplantage.de/der-who-kokain-report-den-du-nicht-sehen-sollst-22-06-2009>

Die Studie:
<http://88.80.16.63/leak/who-unicri-cocaine-project-study-1995.pdf>

World Heritage Office (INAH), Mexico's National Commission for UNESCO (CONALMEX) Puebla 95, Col. R: Huichol Route through the sacred sites to Huiricuta (Tatehuari Huajuje), Date of Submission: 06.12.2004
<http://whc.unesco.org/en/tentativelists/1959/>

Zimmer, Lynn; Morgan, John P.; Bröckers, Mathias: Cannabis Mythen – Cannabis Fakten – Eine Analyse der wissenschaftlichen Fakten, Solothurn 2004, <https://nachtschatten.ch/produkt/cannabis-mythen-cannabis-fakten/>